

FTI-STIFTUNGSPROFESSUREN 2022

AUSSCHREIBUNGSUNTERLAGE

DATUM: 01.07.2022

INHALTSVERZEICHNIS

1	THEMATISCHE AUSRICHTUNG	3
2	ZIELE	3
3	ABLAUF	4
4	VORAUSSETZUNGEN	5
5	FINANZIELLE RAHMENBEDINGUNGEN	6
6	KRITERIEN DER BEGUTACHTUNG	7
7	PFLICHTEN DER FÖRDERNEHMER*INNEN	8
8	EINSTELLUNG UND RÜCKFORDERUNG DER FÖRDERUNG	9
9	DATENSCHUTZ	9
10	RECHTSGRUNDLAGEN	9

EINLEITUNG

Durch die Vergabe von FTI-Stiftungsprofessuren werden Forschungsstrukturen und -kompetenzen an niederösterreichischen Standorten von Hochschulen und Universitäten gestärkt und spezifische Forschungsthemen nachhaltig in den Handlungsfeldern der FTI-Strategie Niederösterreich 2027 etabliert.

Die Förderung von Stiftungsprofessuren dient zum Auf- und Ausbau kritischer Größen in spezifischen Forschungsfeldern. Das Ziel ist herausragende Forschung zu fördern, die internationale Sichtbarkeit der Forschungsgruppen zu erhöhen und die Profilbildung des FTI-Standortes Niederösterreich zu verbessern. Interinstitutionelle Kooperationen werden dabei gestärkt und die Anbindung von Wissenschaft und Forschung an wirtschaftliche und gesellschaftliche Fragen wird unterstützt. Zudem wird die tertiäre Bildung im entsprechenden Themenbereich weiterentwickelt und die Lehre ausgebaut, um langfristig auch zur Erhöhung der Absolvent*innenzahl beizutragen.

In diesem Call stehen **€2.500.000.-** als Fördervolumen für zwei Stiftungsprofessuren zur Verfügung.

Diese Ausschreibungsunterlage beinhaltet Details zu thematischer Ausrichtung, Ziele, Ablauf, Voraussetzungen, finanzielle Rahmenbedingungen, Kriterien der Begutachtung, Pflichten der antragstellenden Person, Einstellung und Rückforderung der Förderung, Datenschutz und Rechtsgrundlagen.

Ergänzende Hinweise zur Antragstellung finden Sie im „Leitfaden zur Antragstellung“.

Die Einreichung von Projektanträgen ist von 01.07.2022 bis 30.11.2022, 12 Uhr möglich.

I THEMATISCHE AUSRICHTUNG

Der Call FTI-Stiftungsprofessuren 2022 fokussiert auf das FTI-Handlungsfeld „Gesellschaft und Kultur“, dem in der [FTI-Strategie NÖ 2027](#) auch die Funktion einer Querschnittsmaterie zukommt. Im Rahmen dieses Calls sollen Stiftungsprofessuren eingereicht werden, die sich aus geistes-, sozial- und/oder kulturwissenschaftlicher bzw. interdisziplinärer Perspektive mit Themen und Herausforderungen aus zumindest einem der weiteren drei Handlungsfelder der FTI-Strategie NÖ 2027 („Gesundheit und Ernährung“, „Umwelt, Klima und Ressourcen“, „Digitalisierung, intelligente Produktion und Materialien“) beschäftigen.

In diesem Sinne muss die Stiftungsprofessur jedenfalls im Kern in den Hauptdisziplinen der Sozial- oder Geisteswissenschaften^[1] verankert sein. Eine interdisziplinäre Ausrichtung ist jedoch möglich. Unabhängig von der konkreten Wissenschaftsdisziplin muss der inhaltliche Schwerpunkt, mit dem sich die Stiftungsprofessur beschäftigt, den Handlungsfeldern „Gesundheit und Ernährung“, „Umwelt, Klima und Ressourcen“, „Digitalisierung, intelligente Produktion und Materialien“ zuordenbar sein. Damit sollen innovative Lösungen zu aktuellen und zukünftigen Herausforderungen in diesen Handlungsfeldern ermöglicht werden.



2 ZIELE

Im Rahmen dieser Förderung wird der nachhaltige Auf- und Ausbau von Stiftungsprofessuren gefördert. Vorhandene Strukturen und Kompetenzen in Forschung und Lehre sollen gestärkt, ausgebaut und weiterentwickelt werden.

FTI-Stiftungsprofessuren leisten somit Beiträge zu folgenden Zielen:

- Herausragende Forschung und Lehre wird etabliert und vertieft.
- Wissenstransfer von der Forschung in die Lehre wird forciert und findet aktiv statt.
- Die Stiftungsprofessur trägt zur Lösung gesellschaftlicher, ökonomischer, ökologischer und/oder technologischer Herausforderungen bei.
- Die internationale Sichtbarkeit der Forschungsgruppe und die Profilbildung des FTI-Standorts werden erhöht.
- Interinstitutionelle Kooperationen werden ausgebaut und vertieft.
- Dissemination, Öffentlichkeitsarbeit und Wissenschaftsvermittlung finden gezielt und nachhaltig statt.

^[1] Siehe Wissenschaftszweige in der Klassifikationsdatenbank der Statistik Austria (ÖFOS 2012): http://www.statistik.at/KDBWeb/kdb_Einstieg.do?NAV=DE

- Die Stiftungsprofessur wird mit ihrem thematischen Schwerpunkt nachhaltig etabliert und verankert.

3 ABLAUF

i. Einreichung

FTI-Calls sind zeitlich begrenzte Ausschreibungen, in deren Rahmen Förderanträge eingereicht werden können. Die Einreichung erfolgt über das Einreichsystem der GFF (calls.einreichsystem.at). Die Antragsprache ist Englisch. Die Einreichung ist von **01.07.2022 bis 30.11.2022, 12 Uhr** möglich.

ii. Ex-ante Evaluierung

- *Evaluierungsverfahren und Projektauswahl*
 - Alle fristgerecht eingereichten Anträge werden zunächst von der GFF auf die Erfüllung der Formalkriterien hin überprüft.
 - Die GFF bestellt die Fachgutachter*innen und die Jury.
 - Die Fachbegutachtung erfolgt durch die Jurymitglieder und unabhängige externe Fachgutachter*innen auf Basis der definierten Begutachungskriterien (siehe Punkt 6 sowie den „Leitfaden für die Begutachtung“).
 - Für jeden Projektantrag werden mindestens drei Fachgutachten erstellt.
 - In einer abschließenden Jurysitzung wird ein Vorschlag für die Förderung der Anträge auf Basis der Fachgutachten erstellt.
- *Beschluss der Förderungen*

Der Aufsichtsrat der GFF bestätigt die Auswahl der geförderten Anträge und beschließt die Förderungen.
- *Fördervertrag*

Der Abschluss des Fördervertrages erfolgt zwischen GFF und Fördernehmer*in auf Basis der für diesen Call geltenden Rechtsgrundlagen.

iii. Förderzeitraum

- *Projektstart*

Der Projektstart soll innerhalb von zwölf Monaten nach Unterzeichnung des Fördervertrags zu erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist nach Rücksprache mit der GFF und mittels Einbringung eines schriftlichem (formlosen) Antrags verlängert werden.
- *Berichtswesen*

Drei Monate nach Start der Stiftungsprofessur erfolgt die Übermittlung einer Forschungsplanung über den gesamten Förderzeitraum an die GFF.

Die jährlichen Berichte werden von den Fördernehmer*innen im Einreichsystem der GFF (calls.einreichsystem.at) erstellt und eingereicht.

- *Förderraten*

Die Auszahlung der Förderraten erfolgt jährlich im Vorhinein, wobei 10% der Gesamtfördersumme von der letzten Rate abgezogen und erst nach Prüfung des Abschlussberichts ausbezahlt werden.

- *Abschluss*

Der formale Abschluss der Förderung erfolgt mittels Einreichung des Abschlussberichts durch die Fördernehmer*innen im Einreichsystem der GFF (calls.einreichsystem.at).

iv. **Interim- und Ex-post-Evaluierung**

Im Rahmen von angekündigten Interim- und / oder Ex-post- Evaluierungen kann eine Prüfung hinsichtlich der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel durch die Förderstelle oder von ihr beauftragter Dritter erfolgen.

Die Förderstelle behält sich vor, im Verlauf des dritten Förderjahres eine externe inhaltliche und finanzielle Evaluierung der Tätigkeiten im Rahmen der Einrichtung zu veranlassen.

4 VORAUSSETZUNGEN

i. **Antragsberechtigung**

- Antragsteller*in kann ausschließlich eine Hochschule oder eine Universität mit einem Standort in Niederösterreich sein.
- Die Stiftungsprofessur muss an einem Standort in Niederösterreich angesiedelt werden.
- Pro Einrichtung ist die Einreichung von maximal zwei Förderanträgen gestattet

ii. **Kooperationen**

Mit der Finanzierung der Stiftungsprofessur soll eine nachhaltige Schwerpunktsetzung und Verankerung an einer Einrichtung erfolgen. Im Verlauf der Stiftungsprofessur sind Kooperationen im Zuge von Projekten, in der Lehre etc. ausdrücklich erwünscht. Diesbezüglich geplante Vorhaben sind im Antrag darzulegen und gegebenenfalls mittels Letter of Intent (LOI) zu untermauern. Eine kooperative Antragstellung durch mehrere Einrichtungen ist nicht möglich.

iii. **Chancengleichheit**

Chancengleichheit ist eine Voraussetzung für eine positive Begutachtung des Antrags. Im Antrag ist darzustellen, welche Maßnahmen von den beteiligten Einrichtungen bislang ergriffen wurden bzw. geplant sind, um die Chancengleichheit in ihrer Organisation zu gewährleisten (Gender Equality Plan; Equality Diversity and Inclusion).

iv. **Sonstiges**

Ein vollständig ausgefüllter und unterschriebener Förderantrag ist Grundvoraussetzung für die Berücksichtigung des Antrags im Evaluierungsverfahren.

Die Nichterfüllung einer oder mehrerer dieser Voraussetzungen kann zu einem Ausschluss des Projektantrags im Zuge der Formalprüfung und somit noch vor der Fachbegutachtung führen.

5 FINANZIELLE RAHMENBEDINGUNGEN

i. **Art der Förderung**

Die Förderung ist ein Zuschuss. Die maximal zulässige Förderintensität beträgt **90% der förderbaren Kosten**.

ii. **Laufzeit**

Die Laufzeit der geförderten FTI-Stiftungsprofessuren kann für fünf oder sechs Jahre beantragt werden. Kostenneutrale Projektverlängerungen sind in begründeten Ausnahmefällen möglich. Eine Verlängerung der Laufzeit ist gesondert zu beantragen und durch die Förderstelle (GFF) zu genehmigen.

iii. **Höhe der Förderung**

Die Förderhöhe beträgt pro FTI-Stiftungsprofessur maximal € 1.250.000,-

iv. **Mittelverwendung in Niederösterreich**

Da es sich um Fördermittel des Landes Niederösterreich handelt, können Fördermittel nur für Standorte in Niederösterreich bezogen und verwendet werden.

v. **Förderbare Kosten**

Im Sinne der Grundsätze von Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit sind Ausgaben nur soweit förderbar, als sie in ihrer Art und Höhe zur Erreichung des Förderungszweckes notwendig und angemessen sind. Nicht-angemessene Kalkulationen können trotz inhaltlicher Exzellenz des Förderantrags ein Ablehnungsgrund sein.

Kosten der folgenden Kategorien sind **förderbar**:

- **Personalkosten**
 - Professor*innengehalt
 - Direkte Personalkosten für wissenschaftliches und technisches Personal
 - Die Kalkulation der förderbaren Personalkosten erfolgt auf Basis der geplanten bzw. tatsächlichen Bruttopersonalkosten zzgl. einer Lohnnebenkostenpauschale in der Höhe von 30%.

- Die max. förderbaren Personalkosten pro Person (mit Ausnahme der Professorin/des Professors) sind mit der jährlich vom zuständigen Bundesministerium festgelegten Höchstbeitragsgrundlage gedeckelt.

Bsp.: Höchstbeitragsgrundlage 2022 = € 5.670 / Monat

Max. förderbare Personalkosten pro Person = € 5.670 x 14 x 1,3 = € 103.194

- **Overheads** sind ausschließlich als Pauschale von 25% auf die förderbaren direkten und vorhabensrelevanten Personalkosten förderbar. Die Overheads decken ab:
 - Miet- und Betriebskosten
 - Büromaterial
 - Verwaltungspersonalkosten
 - Sachkosten und sonstige Kosten, wie Versuchs- und Verbrauchsmaterial (bis zur Grenze der geringwertigen Wirtschaftsgüter)

vi. **Kostenabrechnung**

Die widmungsgemäße Verwendung der Förderung muss im Rahmen des Berichtswesens und gegebenenfalls bei Finanzaudits (Finanzkontrollen) nachgewiesen werden. Im Rahmen des Berichtswesens erfolgt dieser Nachweis durch die Bereitstellung von strukturierten Kostenstellenauszügen oder Beleglisten. Im Rahmen des Finanzaudits wird auf Basis dieser Kostenstellenauszüge oder Beleglisten geprüft.

6 KRIERIEN DER BEGUTACHTUNG

i. **Formale Begutachtung**

- i. Vollständigkeit des Antrags
- ii. Erfüllung der Voraussetzungen unter Punkt 4
- iii. Erfüllung der finanziellen Rahmenbedingungen unter Punkt 5

ii. **Fachbegutachtung**

Die Bewertung erfolgt anhand eines Punktesystems durch externe unabhängige Fachgutachter*innen (siehe 3.ii). die Begutachtung erfolgt anhand von drei Hauptkriterien (K1-3), die sich jeweils in mehrere untergeordnete Subkriterien gliedern.

Die maximale Punktezahl einer Begutachtung beträgt 15 Punkte. Die tatsächliche Punktezahl setzt sich aus den Punkten, die für jedes der drei Hauptkriterium vergeben werden, zusammen. Pro Hauptkriterium beträgt die maximale Punktezahl 5 Punkte (3 * max. 5 Punkte = max. 15 Punkte). Die tatsächliche Punktezahl pro Hauptkriterium wird wiederum aus den Punkten der entsprechenden Subkriterien ermittelt, für die ebenfalls jeweils maximal 5 Punkte vergeben werden können. Aus dem arithmetischen Mittel der Subkriterien werden die Punkte für die Hauptkriterien berechnet, woraus sich wiederum die maximale Punktezahl ergibt.

Zur Begutachtung dienen folgende Haupt- und Subkriterien:

Exzellenz [K1]

Originalität und Innovation
Relevanz und internationale Anschlussfähigkeit
Anschlussfähigkeit an vorhandene Stärkefelder

Umsetzung [K2]

Qualität und Effizienz des Arbeitsprogramms / Konzepts
Finanz- und Ressourcenplanung
Institutionelle Rahmenbedingungen
Personelle Zusammensetzung und Qualifikation (Zusammensetzung und Organisation der geplanten Arbeitsgruppe)

Wirkung [K3]

Wirkung auf den Forschungsstandort
Wirkung auf den Bildungsstandort
Entwicklung von Kooperationen
Gesellschaftliche / ökonomische / ökologische / technologische Wirkung

7 PFLICHTEN DER FÖRDERNEHMER*INNEN

Die Fördernehmer*innen sind zur Beachtung folgender Punkte verpflichtet:

- i. Wirtschaftliche, sparsame, zweckmäßige und transparente Mittelverwendung.
- ii. Führung gesonderter und umfassender Aufzeichnungen zum Nachweis der Durchführung des geförderten Projekts sowie Aufbewahrung der Aufzeichnungen und Belege während und mindestens weitere zehn Jahre nach Ende des Projekts, sofern es keine darüberhinausgehenden gesetzlichen Bestimmungen gibt.
- iii. Führung eines adäquaten Rechnungswesens.
- iv. Einreichung entsprechender Zwischen- und Endberichte an die Förderstelle, gemäß des von ihr vorgelegten Zeitplans und der Struktur für das Berichtswesen.
- v. Ermöglichung von Prüfungen und Evaluierungen seitens der Förderstelle und von ihr beauftragter Dritter sowie Pflicht zur Erteilung entsprechender Auskünfte.
- vi. Rechtzeitige Meldung aller wichtigen, für die Durchführung des geförderten Projekts relevanten Ereignisse.
- vii. Bereitstellung von Informationen für die Öffentlichkeitsarbeit der Förderstelle.
- viii. Herstellung der Sichtbarkeit der Förderstelle und des Landes Niederösterreich als Fördergeberin bei Webauftritten, Publikationen und Veranstaltungen im Zusammenhang mit der geförderten Tätigkeit (die Verwendung der Logos und der Förderinformation ist im Projektvertrag geregelt).
- ix. Beachtung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, der Nachhaltigkeitsziele (SDG) der Vereinten Nationen (UNO) und der weiteren strategischen Einbettung der FTI-Strategie Niederösterreich 2021 – 2027.

8 EINSTELLUNG UND RÜCKFORDERUNG DER FÖRDERUNG

Hinsichtlich Kürzung, Evaluierung und Rückforderung der Förderung gelten die Bestimmungen laut §13 der Richtlinien für die Förderung nach dem NÖ Kulturförderungsgesetz 1996 Bereich Wissenschaft, Forschung und tertiäre Bildung.

Folgende Punkte können darüber hinaus zu einer vollständigen Rückforderung und Einstellung der zugesagten Förderung führen:

- i. Der Zweck oder die Zusammensetzung der FTI-Stiftungsprofessur wurde ohne ausdrücklicher Genehmigung der Förderstelle verändert.
- ii. Das Projekt wurde ohne Zustimmung der Fördergeberin nicht rechtzeitig binnen eines Jahres ab Förderzusage gestartet.

9 DATENSCHUTZ

Ihre personenbezogenen Daten werden für die Dauer der gesamten Geschäftsbeziehung (von der Einreichung bis zur Beendigung eines Förderungsvertrages inkl. allfälliger notwendiger Datenweitergabe an das Land Niederösterreich als Fördergeberin, externe Fachgutachter*innen, und Prüfer*innen) sowie darüber hinaus gem. den gesetzlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten im Rahmen des derzeit geltenden österreichischen Datenschutzgesetzes (DSG) bzw. der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verarbeitet.

10 RECHTSGRUNDLAGEN

- NÖ Kulturförderungsgesetz 1996
- Richtlinien für die Förderung nach dem NÖ Kulturförderungsgesetz 1996 Bereich Wissenschaft, Forschung und tertiäre Bildung

Aus den Rechtsgrundlagen und der Ausschreibungsunterlage ergibt sich kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung. Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Streitigkeiten ist das Landesgericht St. Pölten.

Diese Ausschreibungsunterlage tritt am **01.07.2022** in Kraft und gilt für Förderanträge im Call „FTI-Stiftungsprofessuren 2022“. Änderungen und etwaige aktualisierte Fassungen werden im Einreichsystem der GFF (calls.einreichsystem.at) veröffentlicht.